

Kostenanlastungssteuern müssen wegen ihres Ausnahmecharakters und der damit verbundenen Gefahr rechtsungleicher Behandlung besonders begründet werden.<sup>121</sup>

Auch als Sondersteuer dieser Art ist die Hundesteuer zu betrachten, welche die Gemeinden zur Bestreitung der Kosten ihrer öffentlichen Aufgaben erheben.<sup>122</sup> Die Gemeinden sind befugt, innerhalb dieser Grenzen verschiedene Klassen aufzustellen. Die Steuer wird pro Hund bemessen. Wenn von einer Person mehrere Hunde gehalten werden, so ist auf den zweiten und jeden weiteren Hund die Steuer mit dem doppelten Satz zu entrichten. Steuersubjekt ist die Person, welche als Halterin in der Wohngemeinde registriert ist.

#### *db) Lenkungssteuern*

##### *dba) Begriff*

Lenkungssteuern sind Sondersteuern, die im Unterschied zu den allgemeinen Steuern nicht in erster Linie fiskalischen Zwecken, d.h. der Deckung des staatlichen Finanzbedarfs, sondern der Verhaltenslenkung dienen. Lenkungssteuern können zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt werden.

##### *dbb) Wirtschaftspolitische Zielsetzungen*

Eine Lenkungsabgabe mit wirtschaftspolitischem Ziel enthält das Gesetz vom 14. Dezember 2000 zur Kontingentierung der Milchproduktion.<sup>123</sup> Es sieht einen Abzug für Kontingentsüberlieferungen vor. Die Höhe des Abzugs wird von der Regierung festgelegt und beträgt höchstens 85 % des Produzentenpreises. Der im Einzelfall vom Landwirtschaftsamt festgelegte Abzugsbetrag wird mit den staatlichen Direktzahlungen<sup>124</sup> oder Alpengskostenbeiträgen<sup>125</sup> verrechnet. Ist dies nicht möglich, fließen die Erträge in den allgemeinen Staatshaushalt.

---

121 StGH 2002/66, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 10 mit Hinweis auf Yvo Hangartner, Bemerkungen zu BGE 124 I 289, AJP 1999, S. 100.

122 Art. 129 i.V.m. Art. 138 ff. SteG. Das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden unterliegt nach Art. 138 SteG einer obligatorischen Gemeindesteuer, die mindestens 20 und höchstens 100 Franken beträgt (Art. 140 Abs. 1 SteG).

123 Art. 15 und 16 MKG i. V. m. Art. 11 MKV.

124 Siehe Art. 2 und Art. 4 ff. DZG.

125 Siehe Art. 13 AlpWG und Art. 4 ff. AlpWV.